

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Fischereigesetz 2001

Kundmachungsorgan

LGBl. 6550-6

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 11****Lizenzen**

(1) Die **Fischereiausübungsberechtigten** dürfen anderen Personen die Erlaubnis zum Fischen nur durch Vergabe von Lizenzen erteilen.

Sie dürfen **Lizenzen** nur dann **vergeben**, wenn

- der Lizenznehmer Fischereidokumente besitzt und
- dadurch die Höchstanzahl der für das Fischereirevier festgesetzten Lizenzen (Abs. 4) nicht überschritten wird.

(2) Eine Lizenz hat jedenfalls zu enthalten:

- den Namen des Lizenzgebers,
- den Namen des Lizenznehmers,
- die Bezeichnung des Fischereireviers,
- eine fortlaufende Nummer oder eine Kontrollmarke des zuständigen Fischereirevierverbandes,
- die Dauer der Gültigkeit und
- den Fangbericht, der vom Lizenznehmer (Fischergast) auszufüllen ist.

(3) Die Lizenz ist **nicht übertragbar**.

(4) Die **Fischereirevierverbände** haben die **Höchstanzahl** der für ein Fischereirevier zu vergebenden Lizenzen mit Bescheid **festzusetzen** und die Vergabe zu kontrollieren. Dabei sind

- die natürliche Reproduktionsfähigkeit,
- der Fischbestand,
- die Fischereiordnung und
- die Bewirtschaftung des Fischereireviers maßgebend.

(5) **Partei** in einem Verfahren nach Abs. 4 ist der Fischereiausübungsberechtigte.